
170 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Bericht

des Wirtschaftsausschusses

über die Regierungsvorlage (80 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 erlassen wird und die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert werden

Ziele:

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Hintanhaltung von Kaufkraftabflüssen ins Ausland
- Steigerung der Attraktivität Österreichs als Tourismusland
- Schaffung konsumentenfreundlicher Regelungen
- Schaffung flexibler Einsatzmöglichkeiten für Arbeitnehmer im Handel am Samstag Nachmittag
- Schaffung einer konsumentenfreundlichen Regelung für bestimmte Dienstleistungsbetriebe am Samstag Nachmittag

Inhalt:

a) Öffnungszeitengesetz 2003

- Neuregelung des Geltungsbereiches und übersichtlicheres Gesetz unter Einbeziehung der geltenden Regelung über Offenhaltemöglichkeiten an Wochenenden und an Feiertagen
- Neuregelung der allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen (Montag bis Samstag)
- Zusammenfassung der Regelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art

b) Änderung des Arbeitsruhegesetzes

- Die Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am Samstag Nachmittag bleiben in Zukunft dem Kollektivvertrag überlassen
- gesetzliche Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern in handelsähnlichen Dienstleistungsbetrieben am Samstag Nachmittag, dazu zählen etwa Friseure, Kosmetiksäle, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben oder Büros für Mehrwertsteuer-Rückvergütung
- Anpassung des betrieblichen Kundmachungswesens an das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz

Der Wirtschaftsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 2003 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Hans Moser, Kurt Eder, Michaela Sbuny, Dkfm.Dr. Hannes Bauer, Renate Csörgits, Mag. Dietmar Hoscher, Bettina Stadlbauer, Dr. Christoph Matznetter, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann, Konrad Steindl, Johannes Schweigut, Heidrun Silhavy, Mag. Werner Kogler, Ridi Steibl sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Martin Bartenstein und der Ausschusssobmann Abgeordneter Dr. Reinhold Mitterlehner.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Reinhold Mitterlehner und Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

„Zu Art. 1 (Öffnungszeitengesetz 2003)

Mit Z 1.1 wird geregelt, dass bestimmte Verkaufsstellen ihre bisherigen (erweiterten) Öffnungsrahmen auch in Hinkunft haben werden.

Mit Z 1.2 soll klargestellt werden, dass nur jene Bahnhöfe, die von vielen Reisenden frequentiert werden, dafür in Betracht kommen, dass für sie eine größere Verkaufsfläche als 80m² vom Landeshauptmann verordnet werden kann.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Flughäfen.

Zu Art. 2 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Die Z 3, 8, 9, 10, 11, 13 und 15 enthalten Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 10. Juli 2002 (1222 dBNR XXI.GP), der bisher nicht kundgemacht werden konnte (sog. UVS-Novelle).

Z 1 soll die Kundmachung der Prüfungsordnungen auf moderne Art im Internet ermöglichen.

Z 2 soll die Rechtslage dort klarstellen, wo durch das nicht mit der GewO 1994 abgestimmte Berufsrecht des AWG 2002 Unklarheiten entstanden sind.

Z 3, 4 und 11 ersetzen den Begriff der Verzehrprodukte durch den derzeit gängigen Begriff Nahrungsergänzungsmittel.

Z 5 soll der Bereinigung des Gewerberegisters und der Kammer-Mitgliederkataster von nicht ausgeübten Gewerbeberechtigungen, an deren weiterer Ausübung offensichtlich kein Interesse besteht, dienen.

Z 7 stellt klar, dass Tätigkeiten im Bereich der Lauschabwehr den Berufsdetektiven vorbehalten sind, da solche Tätigkeiten nur von speziell geschulten Personen vorgenommen werden sollten.

Z 12: Im § 157 Abs. 1 Z 4 lit. d der Gewerbeordnung 1994, der bestimmte Waren bezeichnet, die während der Betriebszeiten einer Tankstelle verkauft werden dürfen, soll die Wortfolge „ohne weitere Zubereitung fertige“ gestrichen werden. Das hat zur Folge, dass vorverpackt gelieferte Lebensmittel auch dann verkauft werden dürfen, wenn es für deren Genuss weiterer Zubereitungshandlungen bedarf (zB Babynahrung).

Z 14 enthält eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen mangels Befähigungsnachweises ein Gewerberecht nichtig erklärt werden kann.

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes)

§ 18 ARG wird an die Änderung des § 7 Z 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003 idFd Abänderungsantrages angepasst.“

Dazu hat der Berichterstatter folgende Berichtigung vorgebracht: In der Begründung zu Art. 2 hat die Ziffernfolge „3, 8, 9, 10, 11, 13 und 15“ zu lauten: „3, 7, 8, 9, 10, 12 und 14“; die Wortfolge „Z 7 stellt klar“ hat zu lauten „Z 6 stellt klar“.

Weiters hat der Wirtschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung getroffen:

„Der Wirtschaftsausschuss geht davon aus, dass korrespondierende arbeitsrechtliche Konsequenzen und sonstige flankierende Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Sozialpartnern verhandelt werden.“

Weiters geht der Ausschuss davon aus, dass die im Regierungsprogramm festgeschriebenen – im Interesse der weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegenen – Maßnahmen rasch umgesetzt werden.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2003 07 02

Mag.Dr. Josef Trinkl

Berichterstatter

Dr. Reinhold Mitterlehner

Obmann